



Fachinformation Nr. 2018-01-01:

## Verschleiß oder Mangel?

Viele Komponenten und Bauteile des Tischler- und Schreinerhandwerks unterliegen dem Verschleiß durch den normalen alltäglichen Gebrauch oder durch die natürliche Bewitterung. Hierzu können Beschläge, Motoren, Dichtstoffe oder auch Oberflächenbeschichtungen gehören. Darauf ist wie auf viele anderen Produkte und Leistungen des Tischlerhandwerks in der Regel eine 4-jährige (im Geschäft B 2 B nach VOB/B) oder eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (nach BGB) einzuräumen. So ist es dann häufig der Fall, dass kurz vor Ablauf der Fristen der Kunde sich meldet, beispielsweise die schwergängigen Fensterbeschläge reklamiert und die kostenlose Beseitigung dieser vorgetragenen, angeblichen Mängel erwartet. Fast ebenso häufig erledigt der Handwerker diese Servicearbeiten schon allein aus Kulanzgründen und um weiterem Streit aus dem Wege zu gehen - aber, ist er wirklich dazu verpflichtet?

### Verkürzte Haftung für Verschleißteile?

Um den obigen Problemen vorzubeugen, haben pfiffige Tischler und Schreiner früher oft versucht, in ihrem Angebot oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gewährleistung für Verschleißteile auszuschließen bzw. auf 6 Monate zu verkürzen. Mit Urteil vom 20.04.93 - Az.: X ZR 67/92; DB 93, 1716 hat der BGH aber klargestellt, dass solche Klauseln nichtig sind, weil sie gegen die AGB- rechtlichen Vorschriften verstoßen. Es sei kein sachlicher Grund vorhanden, für Verschleißteile kürzere Verjährungsfristen vorzusehen. Warum liegt dafür kein Grund vor? Denn für den Auftragnehmer ist es doch wirklich nicht nachvollziehbar, dass er auch für Verschleißteile eine 5-jährige Gewährleistungsfrist zu übernehmen hat! Die Antwort liegt in der Definition und im richtigen Verständnis des Mangelbegriffs, beispielsweise so, wie er in der VOB/B erläutert wird:

### VOB Teil B § 13 Abs. (1) "Mängelansprüche" (früher: "Gewährleistung")

*„Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der **Abnahme** frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist **zur Zeit der Abnahme** frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, (1) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst (2) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.“*

### Beispiel

Damit übernimmt die VOB/B fast wortwörtlich eine Formulierung, wie sie schon im Baurechtsreport 9/93 von Dr. O. Hofmann anhand eines Beispiels dargestellt wurde:

*„Der Auftragnehmer bringt im Außenbereich eine elastische Fuge an. Fugenmaterial und Verarbeitung sind mangelfrei. Es wurde eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren vereinbart. Nach 4 Jahren zeigen sich Versprödungen auf der Wetterseite. Hier hat der Auftragnehmer keine Nachbesserungspflicht, weil die Mängel durch eine nach Abnahme entstandene Ursache (natürliche Alterung, Verschleiß) eingetreten sind. Mit einem Mangel behaftet ist ein Verschleißteil nämlich nur dann, wenn seine Haltbarkeit ... hinter der üblichen Lebensdauer für Teile der gleichen oder ähnlichen Art zurückbleibt. Der Auftraggeber kann keine längere Lebensdauer von Verschleißteilen verlangen, als er sie üblicherweise ... erwarten kann.“ (Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch d. priv. Baurechts, § 12 Rdn. 779).“*

Das obige Beispiel "Fuge" lässt sich auf viele alltägliche Problemfälle im Tischler- und Schreinerhandwerk übertragen. Entscheidend ist nur, dass **zum Zeitpunkt der Abnahme** die Leistung frei von wesentlichen Mängeln war, wobei **der Kunde die Darlegungs- und Beweislast für eine gegenteilige Behauptung trägt**:

- Die stark strapazierte Oberfläche einer Ladentheke
- Die abgenutzte Lackschicht einer häufig benutzten Holzterrasse
- Die durch unsachgemäße Reinigung zerkratzte Fensterscheibe
- Die seit mehreren Jahren nicht gefetteten und nachjustierten Beschläge eines Dreh-Kipp-Fensters
- Die verwitterte Oberflächenbeschichtung eines Holzfensters

Für die Oberflächenbeschichtung des Holzfensters bedeutet das beispielsweise, dass die Imprägnierung, der Schichtaufbau, die Schichtdicke, der UV-Schutz und der Farbton in Abhängigkeit von Einbauort und Holzart zum Zeitpunkt der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprach und der Auftraggeber (nachweislich!) darüber informiert wurde, wie die Oberflächenbeschichtung zu pflegen und zu kontrollieren ist und dass nach 3 bis 4 Jahren ggf. witterungs- oder verschleißbedingte Fröhschäden zu beseitigen sind. Jedes Fenster wie auch möglichst alle anderen Produkte des Tischler- und Schreinerhandwerks sollten also mit einer Pflege-, Wartungs- und Bedienungsanleitung ausgestattet sein!

### **Problemfall Baustofflieferungen**

Mit dem bereits zum 01. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (SchuMoG) wurde u.a. auch die Gewährleistungsfrist für Baustofflieferungen neu geregelt. Zuvor wirkten sich die unterschiedlich langen Gewährleistungsfristen beim Kaufvertrag über bewegliche Sachen bzw. beim Werklieferungsvertrag einerseits und beim Werkvertrag andererseits oftmals zum Nachteil des Handwerkers aus. Während sich der Lieferant bezüglich der gelieferten Baustoffe und Bauteile bereits nach 6 Monaten seit Ablieferung auf Verjährung berufen konnte, musste der Handwerker gegenüber seinem Auftraggeber für die verwendeten Materialien und zugekauften Teile seiner Bauleistung mindestens 2 Jahre (nach alter VOB/B), meistens jedoch sogar 5 Jahre lang haften.

Insbesondere bei Schließern, Fensterbeschlägen, Elektroantrieben für Tore, Türen oder Jalousien und Isolierglas-Einheiten wurde die Situation, ohne Regressmöglichkeit mehrere Jahre lang die Haftung für den Zulieferer übernehmen zu müssen, vom Fensterbauer als äußerst ungerecht empfunden. Außerdem war der Irrtum weit verbreitet, für solche Bauteile ebenfalls nur 6 Monate haften zu müssen oder zu wollen. Oft fanden sich deshalb in den AGB entsprechende Klauseln. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat solche Klauseln jedoch regelmäßig als unwirksam angesehen.

### **Vorteil für Tischler, Schreiner und Fensterbauer**

Die nun geltende Regelung im BGB führt bei der Lieferung von Baustoffen und Bauteilen zu einer deutlichen Verlängerung der Verjährungsfrist, so dass die geschilderte Problematik zugunsten des Handwerkers "entschärft" wird. Gem. § 438 Abs. 1 Ziff. 2 b BGB haftet der Verkäufer (Zulieferer) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, für die Dauer von 5 Jahren seit Lieferung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zulieferers, die darauf hinauslaufen, diese gesetzliche Frist für solche Baustoffe und Bauteile verkürzen zu wollen (z. B. auf 1 oder 2 Jahre), sind **unwirksam**.

Gleichwohl verbleiben in der Praxis für den Handwerker zwei Hauptprobleme: Bei welchen Bauteilen handelt es sich tatsächlich um „eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise **für ein Bauwerk** verwendet worden ist“? Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein (z.B. E-Motor als Antrieb für Rollläden oder Fenster- Oberlichter in großer Höhe) und löst häufig rechtlichen Streit mit dem Zulieferer aus.

Zum anderen sind es Fälle, in denen der Handwerker Baustoffe und Bauteile vor dem Einbau langfristig im Betrieb gelagert hat. Beispielsweise könnte der Fall eintreten, dass ein Fensterbauer zu besonders günstigen Preisen eine größere Menge Fensterbeschläge direkt beim Hersteller einkauft. Die letzten Beschläge aus dieser Lieferung verwendet er bei einem Bauvorhaben 4 Jahre später. 1½ Jahre danach reklamiert der Kunde die korrodierten Oberflächen der Beschläge. Hier muss der Tischler die Mängelansprüche des Kunden allein erfüllen, ohne eine Regressmöglichkeit gegenüber seinem Lieferanten zu besitzen, denn dessen Haftung für Mängel war bereits seit einem halben Jahr beendet, nämlich 5 Jahre nach Lieferung an den Fensterbauer.

### **Verjährungsfrist für maschinelle und elektrotechnische Bauteile**

Nach VOB Teil B § 13 Abs. (4) Nr. 2. gilt folgende Regelung: *„Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nr. 1 zwei Jahre (sonst 4 Jahre für Bauleistungen), wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. ...“*

Hält man sich vor Augen, dass nach der EG-Maschinen-Richtlinie Artikel 1 schon *„... eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist...“* als Maschine gilt, unterstreicht der obige Passus der VOB die Bedeutung und die Notwendigkeit der regelmäßigen Pflege und Wartung noch einmal sehr nachdrücklich. Auch Fenster und Türen könnten ja als eine *„... Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen ...“* angesehen werden!

### **Wartung und Instandhaltung**

So hieß es bereits im 2. Bauschadensbericht der Bundesregierung: *"Inzwischen ist eine Tatsache deutlich erkennbar: Der weitaus größte Teil der Schäden an Bauten resultiert aus mangelhafter oder*

unterlassener Instandhaltung, Wartung, Pflege und Instandsetzung." Auch die Landesbauordnungen schließen sich dieser Aussage an und nehmen dabei den Bauherrn bzw. Hausbesitzer wesentlich in die Pflicht. In der Musterbauordnung von 1992 § 3 Satz 2 steht dazu: „Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.“

### Vorbildlich geprüft und gewartet: Türschließer mit Öffnungsautomatik

Werden Türschließer mit Öffnungsautomatik bzw. mit sogenannten Feststellanlagen (Maschine!) für Rauch- oder Feuerschutztüren verwendet, schreiben die Zulassungsbescheide der Hersteller und die DIBT-Richtlinie für Feststellanlagen verbindlich vor, dass diese mindestens einmal jährlich einer Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie einer Wartung durch einen Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person unterzogen werden müssen. Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen und beim Betreiber aufzubewahren. Dazu sind entsprechende Wartungsverträge abzuschließen.

### Verjährung der Mängelansprüche im Werkvertragsrecht

Werden reine Wartungs- und Reparaturarbeiten ausgeführt (hier ist keine Nachbesserung oder Mängelbeseitigung gemeint!), gilt für diese Arbeiten nach dem BGB eine 2-jährige Verjährungsfrist, denn sie fallen nach § 634a unter ein "... Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung und Veränderung einer Sache ... besteht ...". Entsprechendes gilt (§ 13 Abs. (4) Nr. 1.) nach der VOB/B.

Verjährungsfristen für Mängelansprüche beim Kauf-, Werklieferungs- u. Werkvertrag			
Art der Leistung	Frist	Fristbeginn	Vorschrift(en)
Kaufvertrag	2 Jahre	Ablieferung	§ 438 Abs. 1 Ziff. 3. BGB
Werklieferungsvertrag	2 Jahre	Übergabe	§§ 650, 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB
Kaufvertrag über Baumaterialien („Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird“)	5 Jahre	Ablieferung	§ 438 Abs. 1 Ziff. 2. b) BGB
Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache („kleiner Werkvertrag“), z.B. Reparaturarbeiten, die für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes nicht von wesentlicher Bedeutung sind	2 Jahre	Abnahme	§ 13 Abs. (4) Nr. 1 VOB/B § 634a Abs. 1 Ziff. 1 BGB
Bauleistungen („Bauwerke“) nach VOB/B	4 Jahre	Abnahme	§ 13 Abs. (4) Nr. 1. VOB/B
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen oder deren Teile, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, wenn dem AN die Wartung nicht übertragen wurde	2 Jahre	Abnahme	§ 13 Abs. (4) Nr. 2. VOB/B
Vom Feuer berührte Teile von Feuerungsanlagen	2 Jahre	Abnahme	§ 13 Abs. (4) Nr. 1. VOB/B
Feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen	1 Jahr	Abnahme	§ 13 Abs. (4) Nr. 1. VOB/B
Bauleistungen („Bauwerke“) nach BGB	5 Jahre	Abnahme	§ 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB
Architekten- u. Statikerleistungen für Bauwerke	5 Jahre	Abnahme	§ 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB
Arglistig verschwiegene (Bau-) Mängel und schwerwiegende Organisationsmängel im Baubetrieb:		Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.	§ 634a Abs. 3 i.V.m. § 199 Abs. 1 und 3 BGB
• Bei Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangel seitens des Auftraggebers	3 Jahre		
• Spätestens in	10 Jahren		
• Aber in keinem Fall vor	5 Jahren		

Für Verträge ab 1. Januar 2002; Sonderregelungen für Schadenersatzansprüche wg. Mängelfolgeschäden.

Quelle: nach Frikell/Hofmann "Die VOB in Formularen", VOB-Verlag Ernst Vögel GmbH, Stamsried 2002

### Fazit

Es ist stets abzugrenzen, ob einer Mängelrüge des Kunden ein zur Gewährleistung verpflichtender Mangel – der bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorhanden war – zugrundeliegt. Ist dies nicht (mehr) aufklärbar, geht dies zu Lasten des Kunden, denn er trägt die Darlegungs- und Beweislast. Soweit Bauteile zwecks Vermeidung erhöhten Verschleißes regelmäßiger Pflege und Wartung bedürfen, sollte der Tischler seinen Kunden stets einen Wartungsvertrag anbieten. Der Verband des Tischlerhandwerks Niedersachsen/Bremen hält Vorlagen für Wartungsverträge und Musteranschreiben für den Fensterbau bereit, die über die homepage des Verbands abgerufen oder per E-Mail ([heuer@tischlernord.de](mailto:heuer@tischlernord.de)) angefordert werden können.